

1. Mietgegenstand

Der Mietgegenstand wird im entsprechenden Feld auf der Vorderseite beschrieben. Veränderungen am Mietgegenstand, insbesondere An- und Einbauten, sowie die Verbindung mit anderen Gegenständen sind dem Mieter ohne schriftliches Einverständnis des Vermieters untersagt. Der Mietgegenstand samt Bestandteilen und Zubehör bleibt während der gesamten Mietdauer ausschließlich Eigentum des Vermieters. Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte an der Mietsache einzuräumen, oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten; insbesondere sind Untervermietungen oder Weiterverleih des Mietgegenstandes untersagt. Der auf der Vorderseite angegebene Wert des Mietgegenstandes wird als einvernehmlich festgelegter und beiderseitig anerkannter Vertrags- bzw. Verrechnungswert (Ausgangsbasis) vereinbart. Er wird ermittelt bei Neugeräten nach dem Verkaufspreis und bei gebrauchten Geräten nach dem Zeitwert unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung.

2. Vertragsdauer

Die Mietzeit beginnt mit dem Tage an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen auf der Bahn verladen, oder einem sonstigen Frachtführer übergeben worden ist, bzw. der Vermieter den Mietgegenstand zu dem vereinbarten Zeitpunkt bereitgestellt hat. Die Mietzeit endet mit dem Tag an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand beim Vermieter oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Eine Verlängerung über die Vertragsdauer hinaus bedarf eines entsprechenden Übereinkommens. Eine solche Vereinbarung gilt, unter Zugrundelegung der dem Mietvertrag beinhaltenden Bedingungen als abgeschlossen, wenn der Mieter zum Zeitpunkt der vereinbarten Beendigung des Mietverhältnisses den Mietgegenstand nicht zurückstellt und der Vermieter dagegen keinen Einwand erhebt.

3. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang auf den Mieter erfolgt bei Abholung des Mietgegenstandes vom Lagerplatz des Vermieters bzw. bei Übergabe an den Frachtführer und endet nach ordnungsgemäßer Rückstellung an den vom Vermieter angegebenen Ort.

4. Mietzins

Der vereinbarte Mietzins gilt für einschichtigen Betrieb von maximal 40 Wochenarbeitsstunden sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Miete ist in voller Höhe auch dann zu bezahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht voll ausgenutzt wird, oder 22 Arbeitstage im Monat nicht erreicht werden. Die arbeitstäglichen über die normale Schichtzeit hinaus geleisteten Stunden gelten als Überstunden und sind vom Vermieter monatlich oder bei kürzerer Mietzeit unverzüglich nach Mietende anzugeben und zu belegen. Verstößt der Mieter gegen diese Bestimmung oder erstattet er vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben, so hat der Mieter eine Vertragsstrafe in der Höhe des vierfachen Betrages der hinterzogenen Miete an den Vermieter zu bezahlen. Bei einer 6 Monate übersteigenden Mietdauer wird die Miete in der Form wertgesichert, daß bei Ansteigen des Index der Verbraucherpreise 1986 oder des Nachfolgeindex um mehr als 5 % (volles Ausmaß) gegenüber der Basis-Indexzahl für den Monat des Vertragsabschlusses die Miete entsprechend angehoben wird. Gleiches gilt bei weiterem Ansteigen der letztmaligen Indexzahl um mehr als 5 %.

5. Mietzinsberechnung und Mietzinszahlung

Der Mietzins wird im Vorhinein berechnet und ist ohne jeden Abzug sofort bei Vertragsabschluß zur Zahlung fällig. Bei längerfristiger Mietdauer erfolgt die Mietzinsberechnung monatlich ab Beginn des Mietverhältnisses. Jede Überstunde gemäß Punkt 4 wird mit dem entsprechenden Zuschlag zur Normalarbeitszeit verrechnet. Bei Zahlungsverzug, aus welchem Grunde immer, ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1 % je angefangenem Monat zu fordern. Mehrere Mieter haften für alle Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand. Eine Aufrechnung des Mietzinses mit Gegenforderungen des Mieters wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Mieter tritt bis zur Höhe der jeweils fälligen Mietzinsschuld seine Ansprüche gegenüber dem bzw. den Bauherr(e)n, bei welchem(n) das Mietgerät jeweils eingesetzt war bzw. ist an den Vermieter ab. Ohne

rechtliche Verpflichtung des Vermieters werden Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel des Mieters über fällige Beträge nur vorbehaltlich Eingang und nur zahlungshalber angenommen. Übernimmt der Vermieter zahlungshalber vom Mieter Gebraucht- bzw. Alt-Maschinen oder -Geräte zur Gegenverrechnung mit vertraglichen Verbindlichkeiten des Mieters, so bestätigt dieser mit seiner Unterschrift, daß die Geräte in seinem freien Eigentum stehen. Er ist bei zum Verkehr zugelassenen Geräten zur Übergabe der zugehörigen Zulassungspapiere (Zulassungsschein, Typenschein Einzelgenehmigung) verpflichtet und hat allfällige Kosten für eine Ersatzbeschaffung dem Vermieter zu ersetzen. Er haftet auch dem Vermieter für alle Kosten und Nachteile, welche ihm aus unrichtigen Angaben des Mieters entstehen.

6. Nebenkosten

Die Monatsmiete versteht sich ohne Kosten für Ver- und Entladung, Fracht und Transport bei Hin- und Rücklieferung, sowie ohne Betriebsstoff und Personalkosten für Einschulung und Betrieb. Die Kosten für die Vergebührung des Vertrages gehen zu Lasten des Mieters.

7. Übergabe, Abnahme, Mängelrüge

Der Vermieter hat den Mietgegenstand in gereinigtem und betriebsstüchtigem Zustand zum Versand zu bringen oder zur Abholung bereit zu halten. Dasselbe gilt für den Mieter bei Rücklieferung an den Vermieter. Vor Absendung und bei Übernahme des Gerätes ab Bestimmungsort ist sowohl bei An- als auch bei Rücklieferung ein Zustandsbericht anzufertigen. Etwaige Mängel sind dabei aufzuzeigen. Unterbleibt die Aufnahme eines Zustandsberichtes, gilt das Gerät als vertragsgemäß geliefert bzw. zurückgestellt. Bei Verbau-systemen steht dem Vermieter das Recht zu den Zustandsbericht bei Rücklieferung innerhalb von drei Arbeitstagen anzufertigen und diesen per Fax dem Mieter zur Kenntnis zu bringen. Der Zustandsbericht enthält die Kosten der Instandsetzungsarbeiten in der geschätzten Höhe. Widerspricht der Mieter innerhalb von drei Werktagen nicht, so gilt der Zustandsbericht als anerkannt und der Vermieter beginnt mit den Instandsetzungsarbeiten. Wird das Gerät in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, daß der Mieter seiner im Punkt 8 vorgesehenen Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen ist, so verlagert sich die Mietzeit um die Zeit welche für die Beschaffung der Ersatzteile und die Behebung der Schäden notwendig ist. Die Kosten der Instandsetzungsarbeiten sind in der geschätzten Höhe dem Mieter vor Arbeitsbeginn bekanntzugeben.

8. Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur an dem genannten Standort, in der betriebsgewöhnlichen Verwendung und unter Wahrung der erforderlichen Sorgfaltspflicht einzusetzen. Die bedienungshinweise am Gerät bzw. die diesbezüglichen Vorschriften der Betriebsanleitung sind unbedingt zu beachten. Das Gerät ist vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Die vorgeschriebene Service- und Wartungsarbeiten sind auf Kosten des Mieters termingerecht durchzuführen; auftretende Schäden sind dem Vermieter unverzüglich bekanntzugeben. Der Vermieter ist berechtigt, das vermietete Geräte jederzeit selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern.

9. Haftung

Der Mieter haftet für jede Beschädigung bzw. für den Verlust des Gerätes während der Mietdauer ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung bzw. der Verlust durch sein Verschulden oder das seiner Hilfspersonen, durch das vom Vermieter beigestellte Personal, durch Verschulden Dritter bzw. durch unvorhersehbare Ereignisse, wie Unfall, höhere Gewalt, Streik oder Krieg verursacht worden ist. Wenn nicht anders vereinbart, verpflichtet sich der Mieter, die im Mietvertrag angeführte Versicherung so rechtzeitig abzuschließen, daß vom Mietbeginn bis Mietende der entsprechende Versicherungsschutz gegeben ist. Auf Verlangen hat der Mieter durch Vorweis der Police dem Vermieter dies nachzuweisen. Der Vermieter ist berechtigt, auf Kosten des Mieters die Versicherung abzuschließen, wenn der Mieter den Versicherungsschutz nicht nachweisen kann. Der Vermieter haftet für keinerlei Folgeschäden, die durch Benützung des Gerätes durch

den Mieter oder Dritten entstehen. Auch nicht aus der Produkthaftung, sofern es sich um Sachschäden von Unternehmern handelt. Der Mieter verpflichtet sich ferner, den Vermieter klag- und schadlos zu halten, wenn er aus Schadensereignissen die im Zusammenhang mit dem gemieteten Gerät stehen, von dritten Personen haftbar gemacht wird. Wenn der Mietgegenstand, aus welchen Gründen auch immer, nicht betriebsbereit ist, kann der Vermieter in keiner Weise für eine Kostenentschädigung herangezogen werden.

10. Reparaturen

Alle Mängel und Beschädigungen am Mietgegenstand sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen und nach Maßgabe der Weisungen des Vermieters zu beheben. Die erforderlichen Ersatzteile sind vom Vermieter zu beziehen. Die laufenden Wartungsarbeiten und die laut Betriebsanleitung notwendigen Servicearbeiten sind vom Mieter auf dessen Kosten durchzuführen. Sollte bei einer Kontrolle vom Vermieter festgestellt werden, daß die Servicepflicht vom Mieter vernachlässigt wurde, ist er berechtigt, die Arbeiten durch sein Personal durchführen zu lassen und die Kosten dem Mieter in Rechnung zu stellen. Folgeschäden, aus Gründen versäumter Servicepflicht gehen zu Lasten des Mieters. Die aus normaler Benutzung resultierenden Reparaturen und Erneuerungen gehen zu Lasten des Vermieters. Gewaltschäden und Schäden aus Fehlbedienung müssen auf Kosten des Mieters repariert werden. Sollte eine Gerät nicht gemäß Punkt 9 versichert sein, geht eine strittige Reparatur zu Lasten des Mieters. Kosten für die Erneuerung von Verschleißteilen sind vom Mieter zu übernehmen bzw. sind Verschleißteile bei Mietbeginn und Mietende zu bewerten und die Abnutzung ist dem Mieter in Rechnung zu stellen. Folgeschäden mangels Erneuerung von Verschleißteilen gehen zu Lasten des Mieters. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter anstelle der Durchführung ihm obliegender Reparaturen des Mietgegenstandes, nach freier Wahl und ohne Ansprüche des Mieters, diesem vorübergehend oder für die restliche Mietdauer ein dem Mietobjekt entsprechendes gleichwertiges Ersatzgerät ohne sonstige Änderung der Vertragsbestimmungen zur Verfügung zu stellen.

11. Personal

Das vom Vermieter beigestellte Personal gilt als Erfüllungshilfe des Mieters. Die Obsorgepflicht für dieses Personal betrifft den Mieter. Der Mieter hat alle für die Lohnverrechnung notwendigen Angaben zeitgerecht dem Vermieter bekanntzugeben. Ist das vom Vermieter beigestellte Personal an der Bedienung des Gerätes durch Unfall, Krankheit, Urlaub, Doppelschicht etc. verhindert und kann der Vermieter nicht sofort Ersatz stellen, hat der Mieter für die Zeit der Verhinderung für einen vollen Ersatz zu sorgen. In der Folge des Unfalles ist dem Vermieter vom Mieter das Entgelt während dieser Dienstverhinderung so lange und in dem Ausmaß weiter zu zahlen, als der Anspruch auf Weiterzahlung des Entgelts aufgrund der gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen gegeben ist, in allen anderen Fällen von Dienstverhinderung sind die Kosten zwischen Mieter und Vermieter einvernehmlich, eventuell anteilmäßig aufzuteilen.

12. Kündigung und Auflösung des Mietvertrages

Der auf bestimmte Zeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragsteile vorzeitig unkündbar. Auf unbestimmte Zeit abgeschlossene oder stillschweigend verlängerte Mietverträge können beiderseits unter Einhaltung einer 14tägigen Kündigungsfrist zum Kalendertag jedes Folgemonats ab Vertragsbeginn mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn

- a) ihm nach Vertragsabschluß Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit (Bonität) des Mieters aufkommen lassen;
- b) der Mieter nach geschehener Einmahlung mit der Bezahlung des Mietzinses dergestalt säumig ist, daß er mit Ablauf des Termines den rückständigen Mietzins nicht vollständig entrichtet hat;
- c) dem Vermieter eine Besichtigung des Mietobjekts zur Zustands- bzw. Schadensfeststellung trotz vorheriger Ankündigung nicht gewährt wird;

- d) der Mieter ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters Gebrauchs- oder sonstige Rechte, welcher Art immer, am Mietgegenstand Dritten einräumt oder überläßt;
- e) der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters den Stand- bzw. Einsatzort des Mietgerätes ändert.

Wenn der Vertrag vom Vermieter aus einem der vorerwähnten oder aus einem sonstigen wichtigen Grund (z. B. erheblich nachteiliger Gebrauch, Insolvenz und dgl.) aufgelöst wird, ist dieser berechtigt, das Gerät ohne Anrufung des Gerichts, auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zum Mietgegenstand und den Abtransport desselben zu ermöglichen und allenfalls durch Öffnung von Verschlüssen zu dulden hat, abzuholen in sein Gewahrsam zu nehmen oder bei einem bestimmten Verwahrer einzustellen oder durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. Plombierungen) für den weiteren Gebrauch des Mieters untauglich zu machen. Zu solchen Maßnahmen ist der Vermieter sowohl zur Sicherstellung fälliger Mietzinsforderungen vor Beendigung des Mietverhältnisses, als auch nach vorzeitiger Vertragsauflösung berechtigt. Der Mieter verzichtet auf das Recht der Besitzstörungsklage und auf die Einwendung, daß der Mietgegenstand zur Aufrechterhaltung seines Betriebes notwendig sei, sowie auf die Geltendmachung von Ersatzforderungen aus welchem Grunde immer. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben unverändert bestehen, jedoch werden bei vorzeitiger Vertragsauflösung Beträge, die der Vermieter bis zur vertragsmäßigen Beendigung der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt, nach Abzug der insbesondere durch die Sicherstellung, Rückholung, Reparaturen gemäß Punkt 10., Neuvermietung entstandenen Kosten, dem Mieter angerechnet.

13. Sonstige Bestimmungen

Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgend einem Grund unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird der Hauptsitz des Unternehmens des Vermieters vereinbart. Für Fragen der Vermietung, die weder durch diesen Vertrag noch durch die "Allgemeinen Bedingungen" geregelt sind, gelten die Liefer- und Zahlungsbedingungen des MAWEV, Verband Österreichischer Baumaschinenhändler.

14. Produkthaftung

Die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz BGBl. 99/88 oder aus anderen Bestimmungen abgeleitete Produkthaftungsansprüche für Sachschäden an bzw. durch betrieblich erworbene(n) Produkte(n) des Bestellers (Mieters) als Unternehmen (§ 1 Abs. 1 Zi. 1 KSchG) ist ausgeschlossen.

15. Eigentumseingriffe Dritter

Wenn von dritter Seite auf den im Eigentum des Vermieters stehenden Mietgegenstand behördlich oder gerichtlich Zugriff geübt wird (Pfändung, Verwahrung, Beschlagnahme u. dgl.) ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter hiervon sofort mittels eingeschriebenen Briefes und aller darauf bezughabender Verfügungen und Unterlagen zu verständigen; der Mieter hat alle Kosten gerichtlicher oder außergerichtlicher Maßnahmen und Interventionen zu tragen, die zur Beseitigung des Eingriffes notwendig und zweckmäßig sind. Unterläßt der Mieter die rechtzeitige Verständigung des Vermieters, haftet er unbeschränkt für alle nachteiligen Folgen.

Wien, im Jänner 1997